

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR); Änderung

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Einberufung	<p>Art. 2 ¹ Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen auf:</p> <p>a Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten,</p> <p>b Schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern,</p> <p>c Verlangen des Gemeinderates.</p> <p>² Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu geben und im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.</p>	Einberufung	<p>Art. 2 ¹ Unverändert.</p> <p>² Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu geben und im amtlichen <i>Publikationsorgan</i> zu veröffentlichen.</p> <p>Bemerkungen: Gleiche Bezeichnung wie in anderen neuen Erlassen ("im amtlichen Publikationsorgan" statt "im amtlichen Anzeiger").</p>
Aufgaben	<p>Art. 9 Das Ratsbüro ist für den geordneten Ablauf der Parlamentssitzungen besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a Redaktion der Abstimmungsbotschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Es sorgt dafür, dass die Argumente der Befürworter und Gegner gesondert dargestellt werden, sofern mindestens 10 Mitglieder das Geschäft in der Schlussabstimmung ablehnen.</p> <p>b Unterstützung des Präsidiums bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>c Weitere, ihm vom Grossen Gemeinderat übertragene Aufgaben.</p>	Aufgaben	<p>Art. 9 Unverändert.</p> <p>a Redaktion der Abstimmungsbotschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Es sorgt dafür, dass die Argumente <i>der Befürworterinnen und Befürworter und der Gegnerinnen und Gegner</i> gesondert dargestellt werden, sofern mindestens 10 Mitglieder das Geschäft in der Schlussabstimmung ablehnen.</p> <p>b und c Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Geschlechtsneutrale Formulierung.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Protokoll 1. Inhalt	<p>Art. 15 ¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <p>a Ort und Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung,</p> <p>b die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder und allenfalls weiterer beigezogener Personen,</p> <p>c die Reihenfolge der Traktanden,</p> <p>d die Namen der Rednerinnen und Redner unter Angabe der vertretenen Partei, Wählergruppe oder Funktion sowie des zusammengefassten Inhalts ihrer Voten,</p> <p>e den vollen Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse,</p> <p>f sämtliche Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen unter Angabe der Stimmenverhältnisse, sofern diese festgestellt wurden,</p> <p>g allfällige Rügen betreffend Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften,</p> <p>h die Unterschriften der oder des Vorsitzenden, der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs sowie der protokollführenden Person.</p> <p>² Die Verhandlungen werden von der protokollführenden Person auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnungen sind nach erfolgter Protokollgenehmigung zu löschen. Der Grosse Gemeinderat regelt Einzelheiten näher.¹⁾</p> <p>³ Die Protokolle des Grossen Gemeinderats sind öffentlich und liegen allen Interessierten zur Einsichtnahme auf.</p> <p>⁴ Die gefassten Beschlüsse sind im Anzeiger Region Bern zu publizieren.</p>	Protokoll 1. Inhalt	<p>Art. 15 ¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <p>a unverändert,</p> <p>b die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, der <i>anwesenden Mitglieder des Gemeinderates</i> und allenfalls weiterer beigezogener Personen,</p> <p>c unverändert,</p> <p>d die Namen der Rednerinnen und Redner unter Angabe der vertretenen Partei, Wählergruppe oder Funktion sowie des zusammengefassten Inhalts ihrer Voten,</p> <p>e bis h unverändert</p> <p>² Unverändert.</p> <p>³ Die Protokolle des Grossen Gemeinderats sind öffentlich und <i>stehen zur Einsichtnahme offen</i>.</p> <p>⁴ Die gefassten Beschlüsse sind im <i>amtlichen Publikationsorgan</i> zu publizieren.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1 lit. b: Ergänzung eines fehlenden Elements (anwesende Mitglieder des Gemeinderates).</p> <p>Abs. 1 lit. d: Anpassung an gängige Praxis (Streichung des Wortes "zusammengefassten").</p> <p>Abs. 3: Offenerer Formulierung, welche auch eine Internetpublikation gemäss heutiger Praxis zulässt.</p> <p>Abs. 4: Gleiche Bezeichnung wie in anderen neuen Erlassen ("im amtlichen Publikationsorgan" statt "im amtlichen Anzeiger").</p>

¹⁾ Benützungsbefugnisse des Grossen Gemeinderats vom 29. April 1987

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Katja Schönholzer, 9. Januar 2017	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\20_reglemente\02_work\goggr-änderung 2017, synopse.docx	09.01.2017 09:43 / ks	1.36	2 von 7

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Rednerinnen und Redner	<p>Art. 27 ¹ Die Rednerinnen und Redner sollen sich zur Sache äussern und ihre Ausführungen kurz halten. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt.</p> <p>² Die Redner sprechen stehend von ihren Plätzen aus. Längere Referate können sie jedoch vom Rednerpult aus halten.</p> <p>³ Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regel gemäss Abs. 1 halten, namentlich indem sie die Verhandlungen stören oder sich beleidigend äussern, wird nach erfolglosem Ordnungsruf und Ermahnung unverzüglich das Wort entzogen. Wird gegen den Ordnungsruf und den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat.</p> <p>⁴ In Fällen länger dauernder Störungen kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schliessen.</p>	Rednerinnen und Redner	<p>Art. 27 ¹ Unverändert.</p> <p>² Für ihre Wortmeldungen begeben sich die Rednerinnen und Redner zum Rednerpult. Kurze Referate können sie jedoch von ihren Plätzen aus halten.</p> <p>³ Unverändert.</p> <p>⁴ In Fällen länger dauernder Störungen kann <i>der oder die</i> Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schliessen.</p> <p>Bemerkungen: Abs. 2: Die Rednerinnen und Redner sollen sich in der Regel zum Rednerpult begeben. Dies führt zu besseren Tonaufzeichnungen und erleichtert die Protokollverfassung.</p> <p>Abs. 4: Geschlechtsneutrale Formulierung.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 29 ¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, mittels Ordnungsantrag insbesondere</p> <p><i>a</i> die Verschiebung eines Geschäftes, <i>b</i> die vorzeitige Behandlung eines Geschäftes, <i>c</i> die Unterbrechung oder Schliessung der Sitzung, <i>d</i> die unverzügliche Beschlussfassung zu verlangen.</p> <p>² Über einen Ordnungsantrag wird sofort die Diskussion eröffnet und erst abgestimmt, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p>	Ordnungsanträge	<p>Art. 29 ¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, mittels Ordnungsantrag insbesondere</p> <p><i>a</i> bis <i>d</i> unverändert, <i>e</i> (<i>neu</i>) die <i>Beschränkung der Redezeit</i> zu verlangen.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Abs. 1 lit. e: Ergänzung eines fehlenden Elements (Beschränkung Redezeit).</p>
Teilnahme des Vorsitzenden an der Beratung	<p>Art. 31 Die oder der Vorsitzende beschränkt sich auf die Leitung der Verhandlungen und nimmt an der Beratung nicht teil. Wünscht sie oder er, sich an der Beratung zu beteiligen, so übergibt sie oder er die Leitung der Verhandlungen ihrem oder seinem Stellvertreter.</p>	Teilnahme <i>der oder des</i> Vorsitzenden an der Beratung	<p>Art. 31 Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Geschlechtsneutrale Formulierung des Randtitels.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Allgemeines	<p>Art. 34 Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats und die Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	Allgemeines	<p>Art. 34 ¹ <i>Ein oder mehrere Mitglieder</i> des Grossen Gemeinderats sowie die Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen.</p> <p>² (neu) Das erstunterzeichnende Ratsmitglied sowie alle Mitunterzeichnenden müssen mit Name, Vorname und Parteibezeichnung aufgeführt sein und den parlamentarischen Vorstoss eigenhändig unterzeichnen.</p> <p>³ (neu) Die eingereichten parlamentarischen Vorstösse werden dem Grossen Gemeinderat am Schluss der gleichen Sitzung durch Verlesen ihres Titels zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Bemerkungen: Abs. 2: Kernstück der Revision (Auslöser = Motion Dubravka Lastric und Mitunterzeichnende). Das Ratsbüro stellt auf der Webseite eine Vorlage zur Verfügung.</p> <p>Abs. 3: Bisher war die Bekanntgabe nur bei Interpellationen geregelt, obwohl diese Bestimmung für alle Vorstösse angewendet wird. Ausserdem Präzisierung: "durch Verlesen ihres Titels".</p>
Motion	<p>Art. 35 ¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats und die Fraktionen können mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats zum Beschluss unterbreitet.</p> <p>² Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Charakter einer Richtlinie zu.</p> <p>³ Motionen mit Richtliniencharakter werden nach der Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.</p>	Motion	<p>Art. 35 ¹ <i>Mit einer Motion wird das Begehren gestellt, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats zum Beschluss unterbreitet.</i></p> <p>² und ³ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Verzicht auf einleitende Wiederholung.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Postulat	Art. 36 Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats und die Fraktionen können mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft und dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.	Postulat	Art. 36 Mit einem Postulat wird das Begehren gestellt, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft und dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet. Bemerkungen: Verzicht auf einleitende Wiederholung.
Form, Einreichung	Art. 37 Motionen und Postulate sind schriftlich vor oder während der Sitzung des Grossen Gemeinderats beim Vorsitzenden einzureichen; sie müssen eine kurze Begründung enthalten und von wenigstens einem Ratsmitglied unterzeichnet sein.	Form, Einreichung	Art. 37 Motionen und Postulate sind schriftlich vor oder während der Sitzung des Grossen Gemeinderats bei <i>der oder dem</i> Vorsitzenden einzureichen; sie müssen eine kurze Begründung enthalten und von wenigstens einem Ratsmitglied unterzeichnet sein. Bemerkungen: Geschlechtsneutrale Formulierung.
Behandlung	Art. 38 ¹ Motionen und Postulate sind in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln und vorab vom Gemeinderat schriftlich zu beantworten. Sie sind von der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner oder von einem mitunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich zu begründen. Der Gemeinderat nimmt allenfalls ergänzend zur schriftlichen Antwort mündlich dazu Stellung. Hierauf ist die allgemeine Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung. ² Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes oder dessen Vertretung können Motionen und Postulate in Teilen zur Abstimmung gebracht werden. ³ Motionen und Postulate zum Voranschlag, zur Gemeinderechnung und zum Verwaltungsbericht sollen in der Regel im Zusammenhang mit diesen Vorlagen behandelt werden. ⁴ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zum Vollzug an den Gemeinderat.	Behandlung	Art. 38 ¹ und ² Unverändert. ³ Motionen und Postulate zum <i>Budget</i> , zur Gemeinderechnung und zum <i>Jahresbericht</i> sollen in der Regel im Zusammenhang mit diesen Vorlagen behandelt werden. ⁴ Unverändert. Bemerkungen: Redaktionelle Änderung; Begrifflichkeiten gemäss neuem Rechnungslegungsmodell HRM2.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Interpellation und Einfache Anfrage	<p>Art. 40 ¹ Jedes Ratsmitglied kann mittels einer Interpellation oder einer Einfachen Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat zu einer bestimmten Sache Auskunft erteilt.</p> <p>² Eine Interpellation enthält das Auskunftsbegehren sowie eine Begründung und wird schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht. Die eingereichten Interpellationen werden dem Grossen Gemeinderat am Schluss der gleichen Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Interpellationen werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt und vorab vom Gemeinderat schriftlich beantwortet. Der Gemeinderat nimmt allenfalls ergänzend zur schriftlichen Antwort mündlich dazu Stellung. Die Interpellantin oder der Interpellant oder deren Vertretung ist berechtigt, in einer kurzen Stellungnahme zu erklären, ob die Antwort befriedigend ist oder nicht.</p> <p>⁴ Eine Diskussion wird nur geführt, wenn dies aus der Mitte des Rates beantragt wird und mindestens 10 Mitglieder diesem Antrag zustimmen.</p> <p>⁵ Einfache Anfragen können entweder mündlich während der Sitzungen des Grossen Gemeinderats gestellt oder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Begründung. Der Gemeinderat beantwortet die eingereichten Anfragen sofort oder an der folgenden Sitzung entweder mündlich oder schriftlich. Es wird keine Diskussion geführt.</p>	Interpellation und Einfache Anfrage	<p>Art. 40 ¹ <i>Mit einer Interpellation oder einer Einfachen Anfrage wird verlangt</i>, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat zu einer bestimmten Sache Auskunft erteilt.</p> <p>² Eine Interpellation enthält das Auskunftsbegehren sowie eine Begründung und wird schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht. Die eingereichten Interpellationen werden dem Grossen Gemeinderat am Schluss der gleichen Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Interpellationen werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt und vorab vom Gemeinderat schriftlich beantwortet. Der Gemeinderat nimmt allenfalls ergänzend zur schriftlichen Antwort mündlich dazu Stellung. Die Interpellantin oder der Interpellant oder deren Vertretung ist berechtigt, in einer kurzen Stellungnahme <i>von höchstens zwei Minuten</i> zu erklären, ob die Antwort befriedigend ist oder nicht.</p> <p>⁴ und ⁵ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Abs. 1: Auch Interpellationen und Einfache Anfragen können von mehreren GGR-Mitgliedern gestellt werden. Abs. 2: Neu in Art. 34 Abs. 3 geregelt. Abs. 3: Präzisierung, was unter "kurz" zu verstehen ist.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Ausscheiden des Erstunterzeichnenden	<p>Art. 42 ¹ Bei Ausscheiden des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes aus dem Grossen Gemeinderat vor der Erheblicherklärung oder Behandlung teilen die Mitunterzeichnenden der betreffenden Vorstösse der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mit, ob sie diese aufrecht erhalten wollen und wer an die Stelle der oder des ausgeschiedenen Erstunterzeichnenden tritt.</p> <p>² Beim Fehlen von Mitunterzeichnenden werden die betreffenden Vorstösse vom Grossen Gemeinderat als hinfällig abgeschrieben.</p>	Ausscheiden des Erstunterzeichnenden <i>Ratsmitglieds</i>	<p>Art. 42 Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Geschlechtsneutrale Formulierung des Randtitels.</p>
Erwähnung im Verwaltungsbericht	<p>Art. 43 ¹ Erheblich erklärte, vom Gemeinderat nicht erfüllte Motionen und Postulate sowie nicht beantwortete Interpellationen und Einfache Anfragen sind im Verwaltungsbericht unter Angabe des Standes der Behandlung aufzuführen.</p> <p>² Zu Motionen und Postulaten, die im Zeitpunkt der Erstellung des Verwaltungsberichts offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, hat der Gemeinderat kurz Bericht zu erstatten und dem Grossen Gemeinderat Antrag auf Abschreibung zu stellen.</p> <p>³ Unerledigte Motionen und Postulate können nach 10 Jahren ohne Begründung zur Abschreibung beantragt werden.</p>	Erwähnung im <i>Jahresbericht</i>	<p>Art. 43 ¹ Erheblich erklärte, vom Gemeinderat nicht erfüllte Motionen und Postulate sowie nicht beantwortete Interpellationen und Einfache Anfragen sind im <i>Jahresbericht</i> unter Angabe des Standes der Behandlung aufzuführen.</p> <p>² Zu Motionen und Postulaten, die im Zeitpunkt der Erstellung des <i>Jahresberichtes</i> offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, hat der Gemeinderat kurz Bericht zu erstatten und dem Grossen Gemeinderat Antrag auf Abschreibung zu stellen.</p> <p>³ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Redaktionelle Änderung ("Jahresbericht" statt "Verwaltungsbericht").</p>